BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Drucksache 15 / 666 S

Stadtbürgerschaft 15. Wahlperiode (zu Drs. 15/654 S) 07. 01. 03

Mitteilung des Senats vom 7. Januar 2003

Lebenswerte Stadt durch Sauberkeit und Ordnung garantieren

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 15/654 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen hat der Senat bislang ergriffen, um der ständig vorhandenen Verunreinigung oder sogar Verwahrlosung in all seinen Formen Herr zu werden?

Eine regelmäßige Straßenreinigung wird in der Stadtgemeinde Bremen durch die ENO sowie die Reinigung öffentlicher Grünflächen durch Stadtgrün durchgeführt. In Bremen-Nord ist hierfür das Bauamt Bremen-Nord zuständig.

Der Senat hat ergänzend zu diesen Regelaufgaben durch vielfältige Maßnahmen dazu beigetragen, dass Verunreinigungen schnell und zuverlässig beseitigt werden. Hierzu gehört z. B. die flächendeckende Einführung und personelle Aufstockung des bewährten Quartierservices, die spezielle täglich Reinigung von Brennpunkten, wie Sielwallkreuzung, der City-Service, der in der Innenstadt aktiv ist und die Sonderreinigungen an Badeseen in der Badesaison. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bei den skizzierten Fällen die Stadt häufig tätig wird, obwohl seitens privater Anlieger die Verpflichtung zur Reinigung besteht. Diese Aktivitäten haben bereits erheblich zur Verbesserung der Situation beigetragen.

Ergänzend wurde am 1. November 2002 beim Senator für Bau und Umwelt die Leitstelle Saubere Stadt eingerichtet. Diese zielt auf eine verbesserte Koordination der verschiedenen Reinigungsdienstleister. Schnittstellen und Verantwortlichkeiten für bestehende und neue Aufgaben der Sauberkeit sollen identifiziert werden. Gleichzeitig soll auch die Kontrolle der Reinigungsaktivitäten verbessert werden.

2. Welche Behörden mit welchen personellen Ressourcen sind damit befasst, die Stadt zu reinigen, Verstöße gegen Ordnungsrecht zu beheben und zu verfolgen?

Für die Reinigung der Stadt (ohne Winterdienst) werden folgende personelle Ressourcen eingesetzt:

- Nach Auskunft der ENO werden für die Straßenreinigung und Papierkorbentleerung im engeren Sinne ganzjährig 107 Mitarbeiter eingesetzt, für die Sinkkastenreinigung kommen 15 und für die Standplatzreinigung der Sammelcontainer 8,5 Mitarbeiter/Stellen hinzu. Insgesamt sind somit 130,5 Mitarbeiter/Stellen mit der Reinigung der Stadt beschäftigt.
- Im Zuständigkeitsbereich des Bauamtes Bremen-Nord sind 24 Mitarbeiter in der Straßenreinigung eingesetzt.
- Die BSAG setzt zur Reinigung ihrer Haltestellen und Sondernutzungsflächen insgesamt acht Personen ein.

- Stadtgrün setzt für gärtnerische Tätigkeiten inklusive der Reinigung von Grünflächen 120 eigene Mitarbeiter ein und erteilt Unteraufträge an Dritte. Eine präzise Angabe zum Anteil der Beschäftigten für die Reinigung von Grünflächen ist aufgrund der engen Verflechtung von Pflege und Reinigung nicht möglich. Für Sonderaufgaben im Bereich der gärtnerischen Tätigkeiten inklusive der Reinigung von Grünflächen werden zurzeit 50 ABM-Kräfte eingesetzt.
- Die Arbeit- und Jugendwerkstätten beschäftigen im Quartierservice 55 Mitarbeiter.
- Das ALZ Arbeitslosenzentrum Bremen-Nord e. V. beschäftigt für den Quartierservice in Bremen-Nord 7 Personen.

Für die Ahndung der angezeigten Ordnungswidrigkeiten ist bei Verstößen gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und das Abfallortsgesetz der Senator für Bau und Umwelt, für die übrigen Ordnungswidrigkeiten das Stadtamt zuständig. Mit der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen abfallund ordnungsrechtliche Bestimmungen sind befasst:

- Die Polizei und das Stadtamt. Bei der Polizei und beim Stadtamt lässt sich wegen der Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben, die von den Bediensteten wahrgenommen werden, der Stellenanteil für die Ahndung und Verfolgung von Verstößen gegen das Ordnungsrecht nicht im Einzelnen angeben.
- Im Fall von illegalen Abfallablagerungen sind im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung bei den Bremer Entsorgungsbetrieben vier Personen (Rotes Team) mit der Anzeige von Ordnungswidrigkeiten befasst.
- Für die Verfolgung angezeigter Ordnungswidrigkeiten nach § 27 KrW-/ AbfG und Verstößen gegen das Abfallortsgesetz stand bis zum 31. Oktober 2002 beim Senator für Bau und Umwelt eine Stelle zur Verfügung. Mit Gründung der Leitstelle Saubere Stadt wurde das Personalbudget zunächst auf 1,5 Stellen aufgestockt.
- Die Behebung der Verstöße gegen das Ordnungsrecht werden durch die BEB, das Bauamt Bremen-Nord und die Leitstelle Saubere Stadt veranlasst.
- 3. Wie beurteilt der Senat das Projekt der Stadt Paderborn, wo Polizei und Ordnungsverwaltung organsatorisch und räumlich gemeinsam gegen das o. g. Phänomen vorgehen?

In Paderborn wurde vor knapp fünf Jahren eine Ordnungspartnerschaft begründet. Diese stützt sich auf eine enge Zusammenarbeit von Ordnungsbehörde und Polizei. Sieben Personen des Ordnungsamtes und fünf Personen der Polizei sind exklusiv für die Reduzierung von Verwahrlosung (Drogen, Alkohol) und Verunreinigungen insbesondere in der Innenstadt von Paderborn zuständig. Eine Erweiterung erfolgt sukzessive. Vor Ort sind stets ein Polizeibeamter und ein Bediensteter der Ordnungsbehörde gemeinsam. Ergänzend wurde ein Bürgerbüro der Ordnungspartnerschaft eingerichtet. Ziele der Ordnungspartnerschaft sind zum einen Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit. Zum anderen werden Verschmutzer unmittelbar angesprochen. Dabei wurden diese zunächst aufgefordert, ihren Unrat aufzunehmen. In einer zweiten Stufe waren Polizeibeamter und Ordnungsamtbediensteter mit Müllsäcken ausgestattet, um Verschmutzer nicht nur die eigene Verschmutzung aufnehmen zu lassen, sondern alle Verunreinigungen eines kleinen Bereichs. Dies hatte insbesondere bei Jugendlichen einen erheblichen Erfolg. Aktuell geht man dazu über, verstärkt Verwarnungen auszusprechen.

Der Senat bewertet die sofortige und verursacherbezogene Beseitigung von Abfällen sowie ein Entgegenwirken einer Verwahrlosung positiv. Dies wirkt auch der gesellschaftlichen Tendenz entgegen, achtlos mit Abfällen im Wohnumfeld umzugehen. Die Zusammenarbeit von Polizei und Ordnungsamt wirkt insofern besonders positiv, dass die verwarnende Aktion durch die Anwesenheit eines Polizeibeamten noch einmal besonderes Gewicht erhält und auch ein gesellschaftliches Interesse an der Thematik durch die aufmerksamkeiterzeugenden Aktionen entsteht. Der Senat wird die Übertragbarkeit dieses Modells auf Bremen prüfen.

Der Senat verweist im Übrigen auf die Beantwortung der Frage 7 ("Wie bewertet der Senat die Maßnahmen der Stadt Bremerhaven, durch eine stärkere Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einen Beitrag zur Stadtsauberkeit zu gewährleisten?") der Großen Anfrage der Fraktion der SPD "Saubere Stadt – Bestehendes Ordnungsrecht nutzen" vom 18. November 2002.

4. Welche Rechtsgrundlagen bestehen, um entsprechendes Fehlverhalten verfolgen und ahnden zu können?

Folgende Rechtsgrundlagen bestehen, um die Verunreinigung der Stadt zu verfolgen und ahnden zu können:

Allgemein:

- a) § 27 (1) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG): Danach dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.
- b) § 40 (1) Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG): Danach hat, wer eine Straße verunreinigt, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.
- § 41 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG): Danach obliegt Anliegern in einer geschlossenen Ortslage eine Reinigungspflicht.

Hundekot:

- c) § 6 (2) Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung: Danach hat, wer Hunde führt zu verhindern, dass das Tier öffentliche Gehwege oder Grünflächen verunreinigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Dazu erforderliche Vorrichtungen sind stets mitzuführen.
- 5. Welche bestehenden Rechtsgrundlagen müssen nach Auffassung des Senats ergänzt oder neu gefasst werden, um Fehlverhalten im Sinne des Ordnungsrechts effektiver verfolgen und ahnden zu können?

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es aufgrund unzureichender rechtlicher Bestimmungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, Fehlverhalten der in der Anfrage bezeichneten Art zu ahnden. Durch das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung und durch abfallrechtliche Bestimmungen ist ein in der Anfrage beschriebenes Fehlverhalten für die Behörden verfolgbar. Die Höhe der Geldbußen ist 2001 im "Bußgeldkatalog Umwelt" für Regelfälle neu festgesetzt worden. So beträgt die Geldbuße für weggeworfene Gegenstände des Hausmülls wie z. B. Zigarettenschachteln, Inhalt eines Aschenbechers oder Obst- und Lebensmittelreste (wie Bananenschalen) jetzt zwischen 10 bis 25 €, bei mehreren Gegenständen dieser Art oder Gegenständen von gewisser Bedeutung wie Zeitungen, Plastikbeuteln oder Plastikflaschen beträgt das Bußeld bereits 20 bis 75 €. Damit ist nach Auffassung des Senats ein deutliches Signal gesetzt worden, dass ein in der Anfrage beschriebenes Verhalten nicht toleriert wird.

Ferner prüft der Senator für Bau und Umwelt die Möglichkeit, die Anlieger-Reinigungspflichten von Gehwegen durch Änderung gesetzlicher Regelungen zu verstärken, so dass künftig nicht lediglich die Verkehrssicherheit gewährleistet werden muss, sondern auch die Sauberkeit.

Der Senat weist ergänzend darauf hin, dass zurzeit zwischen dem Innen- und dem Umweltressort Überlegungen angestellt werden, auch für die Bekämpfung von Lärm, insbesondere Nachbarschaftslärm, bestehende rechtliche Regelungen zu überarbeiten bzw. neue Regelungen zu schaffen.

6. Inwieweit gibt es für Parkanlagen/Grünanlagen im öffentlichen Raum gesonderte Ordnungsgrundlagen?

Für Baum-, Park- oder Grünanlagen enthält das Feldordnungsgesetz ergänzende Regelungen, die u. a. das unbefugte Befahren oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen in diesen Anlagen, die Beschädigung oder das Verunreinigen von Privatwegen oder das unbefugte Verbringen von Sand, Steinen, Schutt, Erde oder Unrat auf Felder untersagen und Zuwiderhandlungen als Ordnungs-

widrigkeit mit einem Bußgeld bedrohen. Nach § 5 Feldordnungsgesetz handelt ordnungswidrig, wer unbefugt Privatwege oder die dazugehörigen Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder ihre Benutzung erheblich erschwert. Nach § 6 Feldordnungsgesetz handelt ordnungswidrig, wer unbefugt auf ein Feld Sand, Steine, Schutt, Erde oder Unrat wirft oder bringt.

7. Sieht der Senat Möglichkeiten, neben der Schaffung rechtlicher Regelungen auch die Verfolgung und Ahndung bei Verstößen gegen Ordnungsrecht zu intensivieren und gegebenenfalls durch welche Maßnahmen?

Die Durchführung räumlich begrenzter, öffentlich angekündigter Schwerpunktaktionen zur Verfolgung von entsprechenden Ordnungswidrigkeiten schafft immer wieder in der Bevölkerung das Bewusstsein, dass unsachgemäßer Umgang mit Abfällen nicht geduldet wird. Der Senat wird über seine Fachressorts kurzfristig eine Initiative einleiten, in der zwischen der Leitstelle Saubere Stadt beim Senator für Bau und Umwelt, der Polizei, dem Stadtamt, den Beiräten und den Bremer Entsorgungsbetrieben die erforderlichen Schritte vereinbart werden. Die Maßnahmen sollen durch entsprechende Aufklärung der Bevölkerung begleitet werden.

Hinsichtlich der widerrechtlichen Nutzung der öffentlichen Abfallentsorgung und Gelber Säcke haben die Bremer Entsorgungsbetriebe bereits das so genannte Rote Team durch ein weiteres aufgestockt (von zwei auf vier Personen). Die Verfolgung der von dort angezeigten Ordnungswidrigkeiten hat sich dadurch drastisch erhöht. In der Leitstelle Saubere Stadt beim Senator für Bau und Umwelt wird weiteres Personal zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eingesetzt. Es ist ferner geplant, die Verletzung von Reinigungspflichten nach dem Landesstraßengesetz verstärkt zu kontrollieren.

8. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeit, durch Ordnungsrecht exzessiven Alkoholkonsum auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verfolgungs- und ahndungsfähig zu machen?

Rechtliche Regelungen anderer Kommunen, die den exzessiven Alkoholkonsum oder dessen störende Auswirkungen auf öffentlichen Flächen zum Gegenstand hatten, sind vielfach von den Gerichten beanstandet worden. Dabei ist insbesondere die Grenze zwischen zulässigem Alkoholkonsum, der auch auf öffentlichen Flächen stattfinden kann, z. B. auf Freischankflächen vor Gastronomiebetrieben, und dem darüber hinausgehenden exzessiven Konsum nur schwer zu ziehen. Der Senat weist in diesem Zusammenhang beispielhaft auf ein Urteil des schleswig-holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1999 hin, mit dem eine Bestimmung über den Alkoholgenuss auf öffentlichen Flächen in einer Sondernutzungssatzung der Stadt Elmshorn für nichtig erklärt worden ist. Die Stadt Elmshorn hatte in dieser Satzung u. a. geregelt, dass eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt wird für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freisitzanlagen von Gaststätten etc. In gleicher Weise hat auch das OLG Saarbrücken in einer Entscheidung vom 15. September 1997 eine ähnliche Satzungsbestimmung der Stadt Saarbrücken für nichtig erklärt.

Wegen dieser rechtlichen Schwierigkeiten sieht der Senat zurzeit keine Möglichkeit, ordnungsrechtlich exzessiven Alkoholkonsum auf öffentlichen Flächen verfolgungs- und ahndungsfähig zu machen. Dessen ungeachtet besteht bereits jetzt die Möglichkeit, die Folgen exzessiven Alkoholkonsums im Einzelfall zu bekämpfen, soweit daraus beispielsweise ein Anpöbeln von Passanten, die Blockade von Wegen oder Geschäftszugängen, Grölen oder Urinieren oder eine mangelhafte Abfallbeseitigung entsteht. Der Senat wirkt verstärkt darauf hin, dass von diesen rechtlichen Möglichkeiten nachdrücklich Gebrauch gemacht wird.